

Örtliches Raumordnungskonzept

TARRENZ

1. Fortschreibung



Verordnung

AUFLAGE DES ENTWURFES
gem. § 64 Abs. 1 TROG 2011

vom

bis

DER BÜRGERMEISTER



DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS

vom zugrunde
gelegen

DER BÜRGERMEISTER



KUNDMACHUNG

gem. § 68 Abs. 1 TROG 2011

vom

bis

DER BÜRGERMEISTER



GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH

A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

PLAN  **ALP**
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme
www.planalp.at

DI. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulenten für
Raumplanung
Raumordnung
Geographie



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde TARRENZ
vom _____, mit der die
1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
erlassen wird

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2 und des § 31a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013 in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen werden, LGBl. Nr. 13/2004, wird verordnet:

1. ABSCHNITT Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens 10 Jahren ist es fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde es erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.
- (2) Das Örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Die zeichnerische Darstellung der Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt in den Verordnungsplänen 1 und 2. Die Verordnungspläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung, während die Planzeichenerklärung einen Anhang zur Verordnung darstellt. Die Pläne und der Textteil der Bestandserhebung, der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht bilden die Grundlage dieser Verordnung.
- (3) Das Örtliche Raumordnungskonzept liegt in der Gemeinde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

2. ABSCHNITT Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung

§ 2 Allgemeine Aufgaben und Ziele

Im Sinne der Ziele der Örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 TROG 2011 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde die folgenden grundsätzlichen Festlegungen getroffen:

(1) BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

- a) Bis zum Ende des Planungszeitraumes wird von einer Bevölkerungsgröße von rund 2.840 Einwohnern und einer Haushaltsanzahl von rund 1.190 ausgegangen.
- b) Es ist das Ziel der Gemeinde, dass die Tarrenzer auch in Zukunft die Möglichkeit haben, in Tarrenz zu leben (wohnen, arbeiten, erholen, etc.). Ein Bevölkerungszug in die Gemeinde wird im Hinblick auf die Vorsorge von Baulandflächen für die Einheimischen nicht angestrebt.

(2) SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Tarrenz ist neben dem zentralen Siedlungsbereich Tarrenz-Dorf vor allem durch zahlreiche kleinere und größere Ortsteile geprägt. Die Gemeinde strebt die Erhaltung dieser Siedlungsstruktur und des dörflichen Charakters der jeweiligen Ortsteile und Weiler an.

(3) WIRTSCHAFT

- a) Die Gemeinde Tarrenz sieht sich nicht nur als Wohnort, sondern auch als attraktiver Wirtschaftsstandort in der Region Imst – Umgebung und strebt eine entsprechende wirtschaftliche Entwicklung an. Dabei steht neben der Erhaltung und Stärkung der bestehenden Betriebe auch die Neuansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben im Zentrum der Bemühungen.
- b) Die Gemeinde sieht die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl im Bereich des Tourismus als auch im Bereich des produzierenden Gewerbes. Dabei ist eine gegenseitige Störung weitestgehend zu vermeiden.
- c) Zur Bewahrung und Steigerung der Lebensqualität wird als wesentliches Ziel die Erhaltung und Verbesserung der Nahversorgung angestrebt.

(4) FREIRAUM

Die bestehenden natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsteile sowie die ökologisch wertvollen Bereiche stellen die Basis für einen intakten Naturhaushalt dar. Gemeinsam mit dem attraktiven Landschaftsbild bilden sie ein wesentliches Potential der touristischen Entwicklung der Gemeinde. Die Erhaltung und umweltverträgliche Nutzung dieser Ressourcen ist das Ziel der Gemeinde.

(5) VERKEHR

- a) Zur Verbesserung der Wohnqualität strebt die Gemeinde eine Verkehrsberuhigung im Bereich des zentralen Siedlungsbereiches Tarrenz-Dorf an. Eine wesentliche Rahmenbedingung dafür sieht die Gemeinde in der Errichtung des Tschirgant-Tunnels, die unterstützt wird. Eine lokale Umfahrung von Tarrenz wird hingegen nicht als sinnvolle Verkehrslösung angesehen und somit nicht angestrebt.
- b) Unter der Voraussetzung, dass der Tschirgant-Tunnel verwirklicht wird, strebt die Gemeinde eine Verkehrsberuhigung und eine entsprechende Gestaltung des Straßenraumes entlang der Durchzugsstraße in Tarrenz an.
- c) Die Verbesserung der Parkplatzsituation im Ortszentrum von Tarrenz wird angestrebt.

(6) INFRASTRUKTUR

Als Ergänzung des bestehenden Freizeitangebotes strebt die Gemeinde die Errichtung von Einrichtungen für Gäste und Einheimische an, wobei vor allem auch die Bedürfnisse der Jugendlichen zu berücksichtigen sind.

§ 3

Sicherung von Freihalteflächen

- (1) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sind die im Plan 1 als „landwirtschaftliche Freihaltefläche“ ausgewiesenen Bereiche von einer diesem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Neben den im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind weiters jedenfalls folgende Widmungen zulässig:
 - a) Sonderflächenwidmungen nach § 44 und 46 TROG 2011 für die Errichtung von Hofstellen und damit im Verbund stehenden Austraghäusern im Nahbereich von Siedlungen und von bestehenden Hofstellen
 - b) Sonderflächenwidmungen nach § 47 TROG 2011 für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden
- (2) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die in den Plänen 1 und 2 als „forstwirtschaftliche Freihaltefläche“ ausgewiesenen Bereiche von einer dem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Neben den im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, werden insbesondere Sonderflächenwidmungen für die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die für die ordnungsgemäße Jagd- und Forstwirtschaft benötigt werden, als mit dem Freihalteziel vereinbar angesehen.
- (3) Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die im Plan 1 als „ökologisch wertvolle Freihaltefläche“ (FÖ01 bis FÖ14) ausgewiesenen Bereiche von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.
- (4) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die in den Plänen 1 und 2 als „landschaftlich wertvolle Freihaltefläche“ ausgewiesenen Bereiche (FA01 und FA02) von einer diesem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.
- (5) Im Hinblick auf den Schutz und die Erhaltung der bereits genutzten bzw. künftig notwendigen Erholungsräume sind die im Plan 1 als „Erholungsraum“ ausgewiesenen Bereiche (FE01 und FE02) von einer diesem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2011 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.

- (6) In den sonstigen Flächen, d. h. außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche (vgl. § 4 Abs. 4) und außerhalb der als Freihalteflächen und Erholungsräume festgelegten Bereiche ist lediglich die Widmung von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gem. § 52 Abs. 1 TROG 2011 zulässig, sofern sich für die betreffende Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst ergibt.
- (7) In den Freihalteflächen und Erholungsräumen gemäß Abs. 1 bis 5 und in sonstigen Flächen gemäß Abs. 6 sind abweichend von den ansonsten bestehenden Beschränkungen Baulandwidmungen, Vorbehaltsflächenwidmungen und in den betreffenden Bereichen nicht vorgesehene Sonderflächenwidmungen insoweit zulässig, als es sich um Widmungen nach § 4 Abs. 3 dritter, vierter und fünfter Satz entlang der maximalen Siedlungsgrenzen und festgelegten Siedlungsränder handelt.

§ 4 Siedlungsentwicklung

- (1) Im Planungszeitraum wird ein Baulandbedarf für den Wohnbedarf der Bevölkerung und die Zwecke der Wirtschaft von ca. 10,5 ha ermittelt.
- (2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die bereits als Bauland gewidmeten, unbebauten Flächen heranzuziehen. Weiters sind vorrangig innerörtlich gelegene, mit geringem Infrastrukturkostenaufwand erschließbare Flächen für die Bebauung vorzusehen.
- (3) Für jede darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung sind die im Plan 1 dargestellten Eignungsbereiche nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hauptnutzungen und unter Berücksichtigung der angeführten Fristigkeiten sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen. Dabei dürfen die im Plan 1 dargestellten maximalen Siedlungsgrenzen durch Bauland-, Vorbehaltsflächen oder in den angrenzenden Bereichen nicht vorgesehene Sonderflächenwidmungen grundsätzlich nicht überschritten werden. Ausgenommen sind Widmungen zur Schaffung eines Bauplatzes im baurechtlichen Sinn, sofern das Grundstück an der maximalen Siedlungsgrenze nicht zweckmäßig unterteilt werden kann. In diesem Fall ist durch Festlegungen im Bebauungsplan und zwar insbesondere durch Setzung von Baugrenzlinien eine Bauführung vor der maximalen Siedlungsgrenze auszuschließen. Die im Plan 1 vorgesehenen Siedlungsränder stellen einen Grenzsaum dar, der durch Bauland- oder im anschließenden Bereich grundsätzlich nicht vorgesehene Vorbehalts- oder Sonderflächen überschritten werden darf, soweit dadurch außerhalb des Siedlungsrandes keine eigenständige Bautiefe eröffnet wird und dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft.
- (4) Die Widmung von Bauland darf unter Maßgabe von Abs. 3 ausschließlich in den von maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsrändern umfassten Bereichen erfolgen (bauliche Entwicklungsbereiche).
- (5) Für die einzelnen Bereiche werden hinsichtlich der Siedlungsentwicklung folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) In Tarrenz ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung des Wohnbedarfes vor allem für Einheimische und zur Ergänzung des Branchenmixes bzw. zur Stärkung der Wirtschaftskraft entsprechend den wirtschaftlichen Entwicklungszielen in dieser Verordnung sowie zur Errichtung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen möglich. Dabei hat die bauliche Entwicklung grundsätzlich nach innen bzw. im Hinblick auf eine Abrundung des bestehenden Siedlungsbestandes unter Einhaltung der Siedlungsabgrenzungen zu erfolgen.
 - b) In Obtarrenz ist eine bauliche Entwicklung im Rahmen einer gemischten Nutzung möglich. Dabei ist neben einer baulichen Entwicklung für Zwecke der Landwirtschaft und des Wohnens insbesondere eine bauliche Entwicklung für Zwecke des Tourismus zulässig.
 - c) Im Bereich der Siedlung Obtarrenz ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung des Wohnbedarfes unter Verwendung von bodensparenden Bauformen möglich.
 - d) Eine bauliche Entwicklung im Bereich Strad ist vorwiegend im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Darüber hinaus ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung des konkreten Wohnbaulandbedarfes möglich. Die Siedlungsentwicklung hat im unmittelbaren Nahbereich des Weilers bzw. innerhalb der Siedlungsabgrenzungen zu erfolgen.
 - e) Eine bauliche Entwicklung im Bereich Dollinger und Dollinger Lager ist zur Deckung eines konkreten Wohnbedarfes möglich.
 - f) Eine bauliche Entwicklung im Bereich Walchenbach ist vorwiegend im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Darüber hinaus ist eine bauliche Entwicklung zur Deckung des konkreten Wohnbaulandbedarfes der aus Walchenbach stammenden Bevölkerung möglich. Die Siedlungsentwicklung hat innerhalb der Siedlungsabgrenzungen zu erfolgen.
 - g) Für die Errichtung von öffentlichen Siedlungsgebieten unter Verwendung von bodensparenden Bauformen sind die im Plan 1 entsprechend ausgewiesenen Bereiche in den Ortsteilen Oberer Rotanger und Strad heranzuziehen. Als Voraussetzung für ihre bauliche Entwicklung bedarf der Erstellung eines Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes, das eine sinnvolle, bodensparende Bauplatzeinteilung und eine geeignete Verkehrserschließung sichert. Als weitere Voraussetzung für die Errichtung der Siedlungsgebiete muss die Verfügbarkeit der Flächen zu sozial verträglichen Preisen gegeben und die Vergabeberechtigung für den Großteil der Bauplätze durch die Gemeinde vorhanden sein. Darüber hinaus ist im Vorfeld der Bebauung jeweils ein Bebauungsplan für den gesamten Bereich zu erstellen, der die Rahmenbedingungen für die Bebauung festlegt. Die bereits bestehenden öffentlichen Siedlungsgebiete in den Ortsteilen Siedlung Obtarrenz und Brenjur sind als solche weiter zu nutzen.
- (6) Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist unbeschadet der sonst zu erfüllenden gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich nur außerhalb der öffentlichen

Gemeindesiedlungsgebiete zulässig. Anlässlich der Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Ermöglichung von Freizeitwohnsitzen ist zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Grundeigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung zu schließen, in der für die Gemeinde Tarrenz das Vorkaufsrecht für das betreffende Grundstück vereinbart wird.

- (7) Die künftige Siedlungsentwicklung auf öffentlichen Grundflächen hat durch bodensparende Bauformen zu erfolgen. Dies ist durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan sicherzustellen.
- (8) Im Bereich der privaten Grundflächen werden bodensparende Bauformen angestrebt.
- (9) Für die künftige Siedlungsentwicklung werden hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:
 - a) Die Neuerschließung von Baulandbereichen hat grundsätzlich durch öffentliche Straßen und Wege zu erfolgen. Wenn es die Sachlage erfordert, ist eine private verkehrsmäßige Erschließung maximal bis zur zweiten Bautiefe zulässig.
 - b) Bei Baulanderschließungen ist eine schleifenförmige Wegführung anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, ist jedenfalls eine LKW-fähige Umkehrmöglichkeit vorzusehen.
 - c) Für Baulanderschließungen ist grundsätzlich eine Mindeststraßenbreite von 5,00 m vorzusehen, wobei für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen geplante Engstellen möglich sind.

§ 5

Wirtschaftliche Entwicklung

- (1) Bei Baulandwidmungen für wirtschaftliche Zwecke gilt § 4 Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (2) Im Hinblick auf die Erhaltung der Durchmischung von Wohnen und Wirtschaften einerseits und die Verbesserung der Nahversorgung andererseits, wird die Ansiedlung von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben sowie von nicht störenden produzierenden Gewerbebetrieben in Tarrenz-Dorf (vorzugsweise entlang der Bundesstraße) angestrebt. Dabei sind nach Möglichkeit auch leerstehende Gebäude heranzuziehen. Darüber hinaus ist auch die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen.
- (3) Im Hinblick auf die Erhaltung der bestehenden klein- bzw. mittelbetrieblichen Struktur der Tourismusbetriebe ist die Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nur zulässig, wenn dadurch ein bestehender Betrieb erweitert wird oder wenn im Zuge der Neuerrichtung von Betrieben, infrastrukturelle Einrichtungen geschaffen werden, deren Errichtung im öffentlichen Interesse liegt.

- (4) Als vorrangige Maßnahme zur Absicherung der wirtschaftlichen Entwicklung sieht die Gemeinde die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes an der Gemeindegrenze zu Nassereith.
- Die Widmung, Vergabe und die Bebauung von Grundstücken im Gewerbegebiet an der Gemeindegrenze zu Nassereith erfolgt bedarfsorientiert, aufbauend auf ein Erschließungs- und Baukonzept.
- Im Gewerbegebiet werden vorzugsweise arbeitsplatzintensive Produktionsbetriebe angesiedelt. Weiters ist das Gewerbegebiet zur Aussiedlung von Betrieben heranzuziehen, die bereits in der Gemeinde Tarrenz in problematischen Ortslagen bestehen. Die Errichtung von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben ist nur als Ergänzung zu produzierenden Gewerbebetrieben zulässig.
- (5) Zur Attraktivierung des Freizeitangebotes für Einheimische und Gäste beabsichtigt die Gemeinde im Bereich Brenjurseersee eine naturnahe Freizeitanlage zu errichten. Dabei ist vorgesehen, den Brenjurseersee entsprechend zu vergrößern und als Badeseersee zu adaptieren sowie durch entsprechende Infrastruktureinrichtungen zu ergänzen.
- (6) Die Errichtung von Aussiedlerhöfen ist nur im Nahbereich der Siedlungen bzw. bestehender Hofstellen zulässig.

§ 6

Verkehrsmaßnahmen

Im Planungszeitraum wird, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Bundes oder Landes, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Durchführung folgender Maßnahmen angestrebt:

- a) Die Errichtung von Parkplätzen im Ortszentrum von Tarrenz und zwar insbesondere an den im Plan dargestellten Standorten (P01, P02).
- b) Die Errichtung einer neuen Verkehrsspanne an der östlichen Dorfeinfahrt (VK01).
- c) Die Errichtung einer neuen Wegverbindung in Kappenzipfl (VK02).
- d) Die Errichtung einer neuen Wegverbindung im Bereich der Trujegasse (VK03).
- e) Die Neugestaltung der westlichen Dorfeinfahrt (VK04).
- f) Die Neuanlage, Erhaltung und Absicherung der im Plan 1 eingetragenen Fußwegverbindungen.

§ 7

Sonstige Infrastruktur

Derzeit bestehen hinsichtlich der sonstigen Infrastruktur (v. a. öffentliche Einrichtungen bzw. Anlagen der Gemeinde) keine nennenswerten Notwendigkeiten. Die Einrichtungen der sonstigen Infrastruktur sind vorausschauend auf die zu erwartenden Erfordernisse abzustimmen.

§ 8

Besondere behördliche Maßnahmen

- (1) Zur Umsetzung der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten der Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.
- (2) Bei der Neuerlassung bzw. künftigen Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die im Plan 1 sowie in der Planzeichenerklärung für die bauliche Entwicklung der einzelnen Ortsteile und Weiler getroffenen Festlegungen maßgebend.
- (3) Für die Neuerlassung bzw. künftigen Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten insbesondere folgende Festlegungen:
 - a) sofern in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nichts anderes vorgesehen ist, hat sich die Flächenwidmung an den bestehenden Widmungen zu orientieren;
 - b) die im Plan 1 festgelegten Sondernutzungen sind im Flächenwidmungsplan durch eine entsprechende Widmungsfestlegung zur ermöglichen bzw. soweit diese bereits bestehen abzusichern. Bei Auflassung oder Verlegung der betreffenden Einrichtungen kann für den betreffenden Bereich eine mit dem umgebenden Widmungsbestand vereinbare Widmung festgelegt werden.
- (4) Bei der Erlassung von Bebauungsplänen gelten insbesondere folgende Festlegungen:
 - a) Bei der Erstellung von Bebauungsplänen, mit denen bodensparende Bauformen ermöglicht bzw. festgelegt werden, ist besonderes Augenmerk auf den dörflichen Charakter der jeweiligen Ortsteile und Weiler zu legen.
 - b) Die Erhaltung der im Plan 1 eingetragenen Fußwegverbindungen ist durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung sicherzustellen.
- (5) Die im Plan 1 als temporär nicht bebaubar dargestellten Bereiche, können für eine bauliche Entwicklung erst freigegeben werden, wenn die in den einzelnen Bereichen aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9

Sonstige Maßnahmen

- (1) Bei der Neuwidmung von Flächen als Bauland bzw. bei der Erlassung der Bebauungspläne ist darauf zu achten, dass eine widmungsgemäße Verwendung der betreffenden Grundstücke gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich von einem Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und einer Baufertigstellung innerhalb von 5 Jahren ausgegangen; gerechnet jeweils ab Inkrafttreten der Widmung bzw. des Bebauungsplanes. In begründeten Fällen kann von diesen Bebauungsfristen abgegangen werden, so beispielsweise bei Neuwidmungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Baulandumlegungen.

- (2) Zur Erreichung dieser Ziele, insbesondere zur Sicherstellung der widmungsge-
mäßigen Verwendung kann die Gemeinde unterstützend auch privatrechtliche
Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.
- (3) Die Gemeinde strebt die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die
Grundstücke im Bereich des Gewerbeentwicklungsbereiches an der Gemein-
degrenze zu Nassereith an.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 Abs.
1 TROG 2011 mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz

Der Bürgermeister der Gemeinde Tarrenz